

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

24.11.2020
Fe/Sc

RS 52-2020

Sonderrundschreiben Arbeitsrecht:

Brexit: Informationen zur Beschäftigung britischer Staatsangehöriger und Mitarbeiterentsendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit RS 14-2020 vom 25.02.2020 und zuletzt mit RS 35-2020 vom 13.08.2020 hatten wir Sie über den Brexit informiert. Nunmehr finden zwischen den Verhandlungspartnern der Europäischen Union (EU) und des Vereinigten Königreichs (VK) aktuell ununterbrochen Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen statt. Nach dem Ende der Übergangsfrist am 31. Dezember 2020 werden sich sowohl die Unternehmen als auch die Bürgerinnen und Bürger unabhängig vom Verhandlungsergebnis in vielen Bereichen auf große Veränderungen einstellen müssen. Die Unternehmen müssen sich weiterhin auf einen harten Brexit ohne Anschlussabkommen vorbereiten. Arbeitgeberrelevant sind dabei insbesondere die Fragen rund um die Beschäftigung britischer Staatsangehöriger in Deutschland sowie der Mitarbeiterentsendung in beide Richtungen.

1. Beschäftigung britischer Staatsangehöriger in Deutschland

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesministerium für Inneres (BMI) haben gemeinsam ein Informations-Blatt für Arbeitgeber mit britischen Beschäftigten vorgelegt. Es fasst die wesentlichen Folgen für entsprechende Beschäftigungsverhältnisse zum Ende der Übergangsphase am 31. Dezember 2020 zusammen, sofern kein Anschlussabkommen zum Jahreswechsel in Kraft tritt. Dieses Informations-Blatt können Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben auf unserer Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort: RS 52) abrufen.

2. Übergangslösung für den Aufenthalt entsandter britischer Staatsangehöriger in Deutschland

Außerdem möchten wir Sie informieren, dass der Bundesrat am 6. November 2020 im Zuge der Vorbereitungen auf ein No-Deal Szenario die 18. Veränderung der Aufenthaltsverordnung verabschiedet hat. Damit wird insbesondere eine Übergangslösung für entsandte britische Staatsangehörige geschaffen, welche ansonsten im Falle des Ausbleibens eines Anschlussabkommens zum 1. Januar 2021 ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden, da sie nicht unter das Austrittsabkommen fallen. Mit dem Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 endet auch die Dienstleistungsfreiheit zwischen der EU und dem VK. Die Anpassung der Aufenthaltsverordnung umfasst u. a. folgende Punkte:

- Britischen Staatsangehörigen, die zum Jahreswechsel ihr Aufenthaltsrecht verlieren, wird eine 3-monatige Übergangsphase gewährt. Dies betrifft insbesondere entsandte Personen die ausschließlich zur Dienstleistungserbringung im Land sind.
- Bis zum 31. März 2021 können diese Personen einen Aufenthaltstitel beantragen. Sie erhalten aber keine privilegierte Behandlung im Vergleich zu anderen Drittstaatsangehörigen. Bis dahin sind sie von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.
- Eine bis zum 31. Dezember 2020 ausgeübte Erwerbstätigkeit darf bis zur Entscheidung über Aufenthaltstitel weiterhin ausgeübt werden. Eine zwischenzeitliche Ausreise ist für britische Staatsangehörige nicht erforderlich.
- Entsandte britische Staatsangehörige werden somit spätestens nach Ablauf der 3-monatigen Übergangsfrist ausreisepflichtig, wenn die Kriterien für Freizügigkeit vor Jahresende nicht erfüllt oder ihr Antrag auf Aufenthaltsrecht bis zum 31. März 2021 abgelehnt wird. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, die Entscheidung über diesen verzögert sich jedoch, so besteht bis zur Entscheidung keine Ausreisepflicht.

Da die Verhandlungen über ein zukünftiges Abkommen andauern, bleiben auch zentrale Fragen zur Mobilität und Koordinierung der sozialen Sicherheit, insbesondere für Sachverhalte die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen, weiterhin vollkommen offen. Auch die Veröffentlichung der 18. Veränderung der Aufenthaltsverordnung im Gesetzesblatt steht, solange die Verhandlungen andauern, noch aus.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie zeitnah informieren.

Für weitere Informationen oder bei Fragen können Sie uns gern kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team